

Satzung der Bürgerwache Mengen e. V. *akquell*

§ 1 - Name, Zweck und Sitz

1. Aus der Tradition heraus hat die Stadt Mengen eine Wehr mit dem Namen „Bürgerwache Mengen“. Der Verein wird im Folgenden kurz „Bürgerwache“ genannt.
2. Die Bürgerwache ist die Repräsentantin der geschichtlichen Vergangenheit unserer Heimatstadt. Sie ist ein Stück wehrhaften Mengener Brauchtums. Sie erweist dem Herrgott ihre Referenz an kirchlichen Hochfesten und gibt den großen Anlässen der bürgerlichen Gemeinde die heimatliche Note. Sie dient der Förderung heimatlichen Kulturgutes und der Heimatliebe.
3. Politische Parteibestrebungen sind ausgeschlossen.
4. Die Bürgerwache ist Mitglied des Landesverbandes der Bürgerwehren und Stadtgarden Württemberg und Hohenzollern e.V. Die Satzung des Landesverbandes ist für die Bürgerwache verbindlich.
5. Die Bürgerwache hat ihren Sitz in Mengen.
6. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
7. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 - Vereinsjahr

1. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 - Mitglieder

1. Die Wehr besteht aus aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und den passiven Mitgliedern.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Bestrebungen der Bürgerwehr nach Kräften zu unterstützen. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich in besonderer Weise zur Kameradschaft. Das Tragen der Uniform verlangt ein besonders ehrbares Verhalten.

§ 4 - Aufnahme

1. Als aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, im Gemeindebezirk wohnt und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ausnahmen hiervon können vom Verwaltungsrat auf Antrag beschlossen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger Anmeldung beim Hauptmann durch den Verwaltungsrat. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung und damit beginnt seine Mitgliedschaft.
3. Die Aufnahme als Mitglied im Spielmannszug erfolgt über den Tambourmajor. Der Hauptmann wird hierzu vorher gehört.
4. Die Aufnahme in den Musikzug entscheidet die Stadtkapelle in eigener Verantwortung und erfolgt in deren gesonderten Verfahren.
5. Bei Spielmannszug und Musikzug gilt das erste Ausrücken in Bürgerwachuniform als Beginn der Mitgliedschaft.
6. Jedes neu eingetretene aktive und passive Mitglied hat eine Beitrittserklärung zu unterschreiben. Der Austritt kann jederzeit mittels schriftlicher Erklärung erfolgen.

§ 5 - Beitrag

1. Die Höhe des Beitrags und den Zeitraum für dessen Entrichtung bestimmt die Korpversammlung.

§ 6 – Ehrenmitglieder und Ehrenorden

1. Auf Vorschlag des Hauptmanns kann der Verwaltungsrat Mitglieder, die sich durch besondere Förderung der Bürgerwache ausgezeichnet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Aktive Mitglieder, die nach 25-jähriger Dienstzeit aus dem aktiven Dienst in Ehren ausscheiden, werden in der Regel Ehrenmitglieder.
3. Ein Offizier, der aus dem aktiven Dienst ausscheidet, kann aufgrund eines besonderen Engagements zu einem Ehrenmitglied mit der Bezeichnung „Ehrenoffizier“ ernannt werden.
4. Alle Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Der Ehrenorden der Bürgerwache wird für herausragende Leistungen und Dienste verliehen. Über eine Verleihung des Ehrenordens in „Gold“ oder in „Silber“ entscheidet der Verwaltungsrat. Vorschlagsberechtigt für eine Verleihung ist jedes Mitglied im Verwaltungsrat. Die Verdienste sind dabei im Einzelnen darzulegen.

§ 7 - Wahl- und Stimmfähigkeit

1. Die aktiven Mitglieder und die Mitglieder des Verwaltungsrats haben volle Wahl- und Stimmfähigkeit in allen die Bürgerwache betreffenden Angelegenheiten.
2. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie nehmen an der Korpsversammlung mit beratender Stimme teil.
3. Die Wahl in den Verwaltungsrat setzt keine aktive Dienstzeit voraus.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung der Wehr.
2. Mit der Erklärung des Austritts bzw. des Ausschlusses aus der Wehr erlöschen alle Mitgliederrechte in der Bürgerwache.
3. Alle Ausrüstungsgegenstände und die Uniform, beides Eigentum der Bürgerwache, müssen sauber und vollständig zurückgegeben werden.

§ 9 - Beförderungen und Disziplinalgewalt

1. Beförderungen erfolgen am Jahrtag durch den Hauptmann.
2. Dem Hauptmann steht das Recht zu, nach Anhörung des Verwaltungsrates, gegen Mitglieder Beurlaubungen bis zu einem Jahr auszusprechen, wenn Verfehlungen oder die Kameradschaft untergrabende Handlungen vorgekommen sind. Bis zur Anhörung des Verwaltungsrates kann der Hauptmann eine vorläufige Beurlaubung aussprechen.
3. Gegen eine Disziplinarstrafe kann innerhalb 8 Tagen beim Verwaltungsrat Einspruch eingelegt werden.

§ 10 - Ausschluss

1. Auf Antrag des Hauptmanns kann der Ausschluss eines Mitglieds vom Verwaltungsrat beschlossen werden. Dies gilt auch für die Offiziere. Als Gründe des Ausschlusses gelten:
 - Gröbliches Vergehen gegen die Zwecke und die Satzung der Wehr.
 - Nichtbefolgung von Anordnungen der Offiziere und Vorgesetzten.
 - Unehrenhaftes Betragen.
 - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - Wiederholte Nichtachtung der Statuten.
 - Grobe Verletzung des Ansehens der Wehr.
 - Grober Verstoß gegen die guten Sitten in der Öffentlichkeit.
 - Nichtbezahlen des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung.
 - Aufeinanderfolgendes dreimaliges unentschuldigtes Nichterscheinen eines aktiven Mitgliedes gleich welchen Ranges zum angesetzten Dienst.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. In weniger schwerwiegenden Fällen, der unter Absatz 1 genannten Tatbestände sowie in weiteren Fällen eines vereinschädigenden Verhaltens, kann eine Missbilligung oder eine förmliche Rüge verhängt werden. Der Verwaltungsrat beschließt die Missbilligung oder förmliche Rüge per Beschluss.
4. Gegen den Beschluss des Verwaltungsrates kann der Betroffene innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Mitteilung durch den Hauptmann Berufung einlegen und zwar schriftlich an die nächste Korpsversammlung.

§ 11 - Verwaltung der Wehr

1. Die inneren Angelegenheiten der Wehr werden durch den Verwaltungsrat und die Korpsversammlung oder außerordentliche Korpsversammlung verwaltet.

§ 12 - Verwaltungsrat

1. Die Leitung der Wehr ist dem Verwaltungsrat übertragen. Derselbe besteht aus:
 - dem Hauptmann und seinen unterstellten Offizieren.
 - dem Kompaniefeldwebel (Spieß).
 - den beiden Fähnrichen.
 - dem Tambourmajor und einem weiteren Mitglied des Spielmansszuges.
 - dem Schatzmeister.
 - dem Schriftführer.
 - dem Fourier.
 - zwei Beisitzern aus der Mannschaft (je ein Vertreter des 1. und 2. Zuges).
 - dem Kapellmeister des Musikzuges und einem weiteren Mitglied des Musikzuges sowie dem Vorstand (ersten Vorsitzenden) der Stadtkapelle.
 - einem gewählten Vertreter des Bürgerwachchores.

§ 13 - Wahl der Offiziere und des Verwaltungsrates

1. Die Offiziere werden von den stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern der Korpsversammlung oder außerordentlichen Korpsversammlung mit verdeckten Stimmzetteln auf 5 Jahre gewählt.
2. Die Vertreter der einzelnen Züge aus Spielmansszug, Musikzug, 1. u. 2. Zug und Chor werden jeweils von den Zügen einzeln gewählt und von der Korpsversammlung bestätigt.
3. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von den stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern der Korpsversammlung oder außerordentlichen Korpsversammlung auf zwei Jahre gewählt.
4. Die ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrates sind wieder wählbar.

§ 14 - Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat ist das Organ zur Regelung der inneren Angelegenheiten der Wehr.
2. Der Verwaltungsrat hat den Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr aufzustellen, über die Regelung der laufenden Geschäfte Beratungen zu führen, die in der Korpsversammlung oder außerordentlichen Korpsversammlung gefassten Beschlüsse zu vollziehen und für die Regelung sämtlicher Angelegenheiten der Wehr zu sorgen.
3. Beförderungen und Ernennungen von Mannschaftsdienstgraden, Ehrenoffizieren und Ehrenmitgliedern werden auf Beschluss des Verwaltungsrates durch den Hauptmann ausgesprochen.
4. Der Verwaltungsrat entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit liegt die Entscheidung beim Hauptmann.
5. Über sämtliche Sitzungen des Verwaltungsrates sind Protokolle aufzunehmen, die vom Hauptmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
6. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen, der Wehr gehörenden Unterlagen und Gegenstände sofort an den Hauptmann abzugeben.
7. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat auf Antrag des Hauptmanns durch Beschluss bis zur nächsten Korpsversammlung einen Ersatzvertreter bestimmen. In der Korpsversammlung ist der Ersatzvertreter für die restliche Amtszeit zu bestätigen oder ein anderer Ersatzvertreter für die restliche Amtszeit zu wählen.
8. Der ständige Hauptausschuss des Verwaltungsrates bildet das Kommando, bestehend aus dem Hauptmann und seinen unterstellten Offizieren. Der Verwaltungsrat kann auf Antrag des Hauptmanns weitere Ausschüsse einsetzen. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Verwaltungsrates.
9. Der Verwaltungsrat kann sich selbst eine Geschäfts- und Wahlordnung geben, die in der Korpsversammlung bekannt zu machen ist.

§ 15 - Hauptmann und sein Stellvertreter (Vorstand des Vereins)

1. Die Bürgerwache (Verein) wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden mit je Alleinvertretungsrecht vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
2. Der Hauptmann ist der Vorsitzende des Vereins. Der stellvertretende Vorsitzende ist der jeweilige Oberleutnant.
3. Der Vorsitzende (Hauptmann) sowie der stellvertretende Vorsitzende (Oberleutnant) sind im Vereinsregister des zuständigen Registergerichts einzutragen.
4. Der Hauptmann ist der Kompaniechef und befehligt die Bürgerwache. Er beruft die Sitzungen und die Versammlungen ein, in welchen er den Vorsitz führt. Die notwendigen Übungen werden von ihm angesetzt und durchgeführt.
5. Sämtlicher Schriftverkehr sowie entsprechend anfallende Schriftstücke aus der Verwaltung müssen vom Hauptmann unterzeichnet sein.
6. Der Oberleutnant ist der Stellvertreter des Hauptmanns und hat ihn im Verhinderungsfalle in allen Angelegenheiten und Befugnissen zu vertreten.

§ 16 - Tambourmajor

1. Der Tambourmajor ist Zugführer des Spielmansszuges und für die Ausbildung und Führung des Spielmansszuges und seiner Belange verantwortlich.
2. Der Tambourmajor wird vom Spielmansszug auf 5 Jahre gewählt. Diese Wahl bedarf der Bestätigung der Kompanie in der Korpsversammlung.

§ 17 - Schatzmeister

1. Dem Schatzmeister obliegt die gesamte Verwaltung des Rechnungswesens der Wehr. Er hat für das Einkassieren der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten und Zahlungen auf Anweisung des Hauptmanns zu leisten und der Wehr über die Kassenverwaltung Rechenschaft abzulegen.
2. Die Kasse wird vor der Korpsversammlung von zwei Prüfern, die von der Korpsversammlung bestimmt werden, geprüft.

§ 18 - Schriftführer

1. Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs. Hierzu gehören die Abfassung der Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrates und der Versammlungen und die Pressearbeit. Die Schriftstücke sind vom Hauptmann, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter gegenzeichnen zu lassen.

§ 19 - Fourier

1. Dem Fourier obliegt die Verantwortung für alle der Wehr gehörenden Waffen (Kanonen, Gewehre, etc.) sowie deren Pflege und Verwaltung. Dem Fourier obliegt im Besonderen auch die Beschaffung und ordnungsmäßige Lagerung der Munition.
2. Notwendiges Pulver und Waffenpflegemittel dürfen von ihm bis zu einem Betrag, dessen Höhe der Verwaltungsrat festlegt, beschafft werden.
3. Er hat nach Beendigung des Dienstes die Waffen in der Waffenkammer unter Verschluss zu halten.
4. Größere Anschaffungen oder Reparaturen sind über den Hauptmann beim Verwaltungsrat zu beantragen.

§ 20 - Tutor des Bürgerwachchores

1. Der Tutor vertritt die Belange des Bürgerwachchores und ist dessen Sprecher.
2. Der Tutor wird vom Bürgerwachchor auf 5 Jahre gewählt. Diese Wahl bedarf der Bestätigung der Kompanie in der Korpsversammlung.

§ 21 - Korpsversammlung

1. Die ordentliche Korpsversammlung findet jährlich am 6. Januar (Dreikönig) statt. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Der Hauptmann beruft die Korpsversammlung ein. Ihm steht es frei, jederzeit außerordentliche Korpsversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Verwaltungsrat solches beschließt oder wenn wenigstens ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche beantragen. Die Korpsversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des BGB.
2. Der Hauptmann ist im Falle des Abs. 1 Satz 3 verpflichtet, die Versammlung innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

§ 22 - Beschlussfähigkeit der Korpsversammlung

1. Die ordentliche oder außerordentliche Korpsversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Mengen mit Angabe der Tagesordnung erfolgt ist.
2. Die Bekanntgabe des Zeitpunktes sowie der Tagesordnung muss mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Korpsversammlung geschehen.
3. Anträge für die Korpsversammlung oder außerordentliche Korpsversammlung sind mindestens 4 Tage zuvor beim Hauptmann schriftlich einzureichen.
4. Die Korpsversammlung oder außerordentliche Korpsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller aktiven Mitglieder erschienen ist.
5. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von 2/3 der anwesenden Mitglieder zur Beratung gelangen. Diese Anträge dürfen mündlich gestellt werden.
6. Es kann nur ein Beschluss über Tagesordnungspunkte gefasst werden.
7. Stimm- und Wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder von Spielmannszug, Musikzug und Wehr, sofern sie das 16. Lebensjahr erreicht haben, sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates. Mitglieder des Bürgerwachchores, die keinen aktiven Dienst mehr ableisten, sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
8. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie nehmen an der Korpsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 23 - Zuständigkeit der Korpsversammlung

1. Der ordentlichen oder außerordentlichen Korpsversammlung steht zu:
 - o Wahl des Verwaltungsrates.
 - o Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - o Festsetzung der Beiträge.
 - o Genehmigung des Kassenberichtes.
 - o Entlastung des Hauptmanns, seines Stellvertreters und des Verwaltungsrates.
 - o Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates oder einzelner Mitglieder, sowie über eingegangene Beschwerden.
 - o Beschluss über Auflösung der Wehr.
 - o Ausschluss aktiver Mitglieder aus der Wehr im Berufungsfall (§ 9 Abs. 2).
 - o Wahl der Kassenprüfer.

§ 24 - Verfahren innerhalb der Korpsversammlung bei Beschlüssen und Wahlen

1. Sämtliche Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausgenommen sind Beschlüsse auf Abänderung der Satzung.
2. Enthaltungen haben für einen Beschluss keine Bedeutung und zählen insofern in keine Richtung. Bei Wahlen gilt für Enthaltungen jedoch Absatz 6 und 7.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Hauptmann über den Antrag.
4. Zur Abänderung des Zweckes der Wehr (§ 1) und zur Änderung von § 25 ist die Zustimmung aller Mitglieder nötig. Redaktionelle Änderungen und notwendige Anpassung an die Rechts- und Sachlage bleiben hiervon unberührt. Um die Zustimmung aller Mitglieder zu erreichen, kann diese nötigenfalls schriftlich eingeholt werden (§§ 32 und 33 BGB).
5. Die Abänderung der Satzung, mit Ausnahme der §§ 1 und 25, kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimm- und wahlberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.
6. Gewählt wird mittels verdeckter Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr Stimmen auf sich vereinigt als die Hälfte der erschienenen Mitglieder.
7. Erhält keines der Mitglieder die Hälfte der Stimmen der erschienenen Mitglieder, so findet unter den beiden Mitgliedern welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
8. Wird für eine zu wählende Person nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt.
9. Eine Übertragung des Stimmrechts, z. B. mittels Vollmacht, ist nicht möglich.
10. Ein fehlerhafter oder nichtiger Beschluss ist grundsätzlich sofort in der Korpsversammlung zu rügen. Eine gerichtliche Klage gegen einen Beschluss muss alsbald, spätestens 6 Wochen nach Beschlussfassung, erhoben werden.
11. Über sämtliche Versammlungen sind Verhandlungsschriften aufzunehmen, die vom Hauptmann und dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben sind.

§ 25 - Auflösung der Wehr

1. Bei einer nach § 24 Abs. 4 beschlossenen Auflösung der Bürgerwache oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht ihr gesamtes Vermögen bis zur Neugründung einer neuen Wehr an die Stadtverwaltung Mengen zur Verwahrung über.
2. Diese übernimmt damit die Verpflichtung, die Gegenstände in Ordnung zu halten und nur und ausschließlich einer gemeinnützigen Folgeeinrichtung wieder zuzuführen.
3. Sollte innerhalb von 5 Jahren keine neue Wehr gegründet werden, fällt das Vermögen endgültig an die Stadt Mengen, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 - Umgang mit der Uniform

1. Verboten ist das Ausleihen der Uniform an Dritte. Verboten ist auch das Tragen der Uniform an der Fastnacht und deren Verwendung für Theaterzwecke.
2. Kein Mitglied des Korps darf sich eine Änderung an der Uniform bzw. der ihm zugestanden Charge erlauben, oder eigenmächtig Verzierungen, Formveränderungen und dergleichen an der Uniform anbringen.
3. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, auch außer dem Dienst bei feierlichen Anlässen (Hochzeiten) die Uniform zu tragen.
4. Zwei Stunden nach Beendigung des Dienstes ist die Uniform abzulegen, es sei denn, der Hauptmann gibt den Zeitpunkt der Ablegung der Uniform bekannt.

§ 27 - Uniform, Waffen und Ausrüstung

1. Uniformen samt Helm und Koppel und alle Waffen (Kanonen, Gewehre, Säbel, Seitengewehre, etc.), die Munition sowie die Ausrüstungsgegenstände des Spielmannszuges und die Bürgerwachuniformen der Musik sind Eigentum der Wehr. Ausgenommen hiervon sind eigene Uniformen. Steht das Privateigentum an Uniformen und Ausrüstungsgegenständen nicht zweifelsfrei fest, gehört die Uniform oder der betreffende Gegenstand der Bürgerwehr.
2. Jedes Mitglied ist für mutwillige Beschädigung oder für den Verlust der Uniform, Waffen und Ausrüstungsgegenstände haftbar.
3. Es ist verboten, mit dem Gewehr, außer zum Bürgerwachdienst, zu schießen oder das Gewehr mit nach Hause zu nehmen oder sonst privat zu verwahren. Es ist auch verboten, Munition einzubehalten oder wegzuworfen.
4. Nach Beendigung des Dienstes sind die Waffen sowie volle oder leere Munition unverzüglich beim Fourier abzugeben.
5. Die Waffen sind von den Gewehrträgern gemäß der Einteilung des Fouriers zu reinigen.

§ 28 - Ausrücken bei Beerdigungen

1. Bei Beerdigungen von aktiven Mitgliedern, Ehrenoffizieren und Mitgliedern des Verwaltungsrates gibt die Wehr das Ehrengelieit mit Fahne.
2. Bei Ehrenmitgliedern und bei Mitgliedern, die 25 Jahre im Dienst der Wehr gestanden haben und nicht mehr aktiv sind, wird das Ehrengelieit durch eine Abordnung, die vom Kommando festgelegt wird, gestellt.

§ 29 - Salut

1. Geschossen wird am Jahrtag, am Maifest, an Fronleichnam, am Volkstrauertag und bei Beerdigungen von Aktiven, Ehrenmitgliedern und Ehrenoffizieren, oder durch Anordnung des Kommandos.

§ 30 - Auftritte des Spielmannszugs und des Bürgerwachchors

1. Der Spielmannszug kann außerhalb der Bürgerwache öffentlich ausrücken, jedoch grundsätzlich nicht in Bürgerwachuniform. Die Genehmigung zum Tragen der Uniform ist vier Tage zuvor beim Hauptmann einzuholen. Dem Hauptmann steht es frei, deswegen den Verwaltungsrat anzuhören.
2. Der Bürgerwachchor kann selber Auftritte veranstalten. Die Genehmigung zum Tragen der Uniform ist vier Tage zuvor beim Hauptmann einzuholen. Dem Hauptmann steht es frei, deswegen den Verwaltungsrat anzuhören.

§ 31 - Mitglieder der Stadtkapelle

1. Die aktiven Mitglieder der Stadtkapelle Mengen sind zugleich auch Mitglieder der Bürgerwache Mengen. Für sie gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für die aktiven Mitglieder der Bürgerwache Mengen.
2. Plant die Stadtkapelle einen eigenen Auftritt in Bürgerwach-Uniform, so ist die Genehmigung hierzu vier Tage zuvor beim Hauptmann einzuholen. Dem Hauptmann steht es frei, deswegen den Verwaltungsrat anzuhören.

§ 32 – Sonstiges (Haftung, Teilnichtigkeit, redaktionelle Änderungen)

1. Die Haftung von Organen ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
2. Sollten im Zuge von Eintragungsverfahren redaktionelle Änderungen der Satzung notwendig werden, so ist hierzu der Hauptmann nach Beschluss des Verwaltungsrates berechtigt. Er hat dann der nächsten Korpsversammlung über die Änderungen zu berichten.
3. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, sollen alle übrigen Bestimmungen weiterhin gelten. Die ungültige Bestimmung soll so umgedeutet werden, dass der damit verfolgte Zweck möglichst erreicht wird.

Mengen, den 16.11.2008


Bacher (Hauptmann)


König (Oberleutnant)


Heinzelmann (Leutnant)


Feinäugle (Schriftführer)